Geheimhaltungsvereinbarung

NDA

Bevor Sie uns ein Wort über Ihr Vorhaben erzählen, unterschreiben wir diese Vereinbarung. Sie schützt Ihre Idee – unabhängig davon, ob es zu einem Auftrag kommt oder nicht.

01 VERTRAGSPARTEIEN UND ZWECK

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

PARTEI A

NAME / FIRMA
Hadenor GmbH

ANSCHRIFT
Adamgasse 14, 6020 Innsbruck

FIRMENBUCHNUMMER
FN 616561h, Landesgericht Innsbruck

VERTRETEN DURCH
Claude Haddad, Geschäftsführer

PARTEI B

NAME / FIRMA

ANSCHRIFT

FIRMENBUCHNUMMER (FALLS VORHANDEN)

VERTRETEN DURCH

(gemeinsam „die Parteien“, einzeln „die offenlegende“ bzw. „die empfangende Partei“)

PRÄAMBEL

Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen eines Geschäftstreffens am _____ in _____ sowie in nachfolgenden Gesprächen eine Geschäftsidee bzw. ein Vorhaben zu besprechen und eine mögliche Zusammenarbeit im Rahmen eines Projekts zu prüfen (der „Zweck“). Dabei werden vertrauliche Informationen ausgetauscht. Diese Vereinbarung schützt diese Informationen gegenseitig.

02 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

2.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Zweck mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Form zugänglich macht – unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind. Dazu zählen insbesondere:

- die Geschäftsidee selbst, ihr Konzept, ihre Funktionsweise und ihre Alleinstellungsmerkmale
- Pläne, Entwürfe, Prototypen, Skizzen, Präsentationen und Notizen
- Businesspläne, Kalkulationen, Preise, Finanzdaten und Marktanalysen
- technisches Know-how, Software, Quellcode, Verfahren und Rezepturen
- Kunden-, Lieferanten- und Partnerdaten sowie Kontakte
- der Umstand, dass die Parteien Gespräche führen, sowie deren Inhalt

2.2 Nicht als vertraulich gelten Informationen, die nachweislich

1. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden;
2. der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren;
3. von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden; oder
4. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Die Beweislast für eine Ausnahme trägt die Partei, die sich darauf beruft.

03 PFLICHTEN DER EMPFANGENDEN PARTEI

3.1 Geheimhaltung: Die empfangende Partei hält vertrauliche Informationen streng geheim und schützt sie mindestens mit derselben Sorgfalt wie eigene Geschäftsgeheimnisse, jedenfalls aber mit angemessener Sorgfalt.

3.2 Zweckbindung: Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden. Jede andere Nutzung – insbesondere die eigene oder fremde Verwertung, Umsetzung oder Weiterentwicklung der Idee ohne die andere Partei – ist untersagt.

3.3 Weitergabe: Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter, Berater (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) oder Geldgeber zulässig, die die Informationen für den Zweck zwingend benötigen und selbst mindestens gleichwertig zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die empfangende Partei haftet für deren Verhalten wie für eigenes.

3.4 Kein Nachbau: Prototypen, Muster oder Software dürfen nicht analysiert, zerlegt oder nachgebaut werden (kein Reverse Engineering).

3.5 Umgehungsverbot: Die empfangende Partei wird während der Laufzeit und für 12 Monate danach keine von der offenlegenden Partei genannten Kontakte (Kunden, Lieferanten, Investoren, Partner) unter Umgehung der offenlegenden Partei für Geschäfte im Zusammenhang mit der Idee ansprechen.

3.6 Behördliche Pflichten: Ist eine Partei gesetzlich oder behördlich zur Offenlegung verpflichtet, informiert sie die andere Partei – soweit zulässig – unverzüglich vorab und legt nur das zwingend Erforderliche offen.

3.7 Meldepflicht: Erfährt eine Partei von einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung, informiert sie die andere Partei unverzüglich schriftlich.

04 EIGENTUM UND RECHTE

Alle Rechte an den vertraulichen Informationen – insbesondere an der Idee, an Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen Schutzrechten – verbleiben bei der offenlegenden Partei. Diese Vereinbarung räumt keine Lizenz oder sonstige Nutzungsrechte ein. Sie verpflichtet keine Partei zum Abschluss eines weiteren Vertrags. Ergebnisse einer gemeinsamen Entwicklung werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

05 RÜCKGABE UND VERNICHTUNG

Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens aber bei Beendigung der Gespräche, gibt die empfangende Partei alle vertraulichen Unterlagen samt Kopien innerhalb von 14 Tagen zurück oder vernichtet bzw. löscht sie nachweislich und bestätigt dies schriftlich. Ausgenommen sind Kopien, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen; für diese gilt die Geheimhaltung fort.

06 LAUFZEIT

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für Informationen, die bereits vorher im Hinblick auf den Zweck offengelegt wurden. Die Geheimhaltungspflichten bestehen für 5 Jahre nach Ende der Gespräche bzw. der Zusammenarbeit fort. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff. UWG gilt die Pflicht, solange sie Geschäftsgeheimnisse sind.

07 VERTRAGSSTRAFE UND SCHADENERSATZ

> Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Vereinbarung zahlt die verstoßende Partei eine Vertragsstrafe von **EUR** _____ (in Worten: _____). Bei einem fortgesetzten Verstoß gilt jede angefangene Woche als eigener Verstoß. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen bleibt vorbehalten. Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB bleibt unberührt.

08 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Zweck am nächsten kommt.
5. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet; jede Partei erhält eine.

09 UNTERSCHRIFTEN

	PARTEI A · HADENOR GMBH	PARTEI B
Ort, Datum	_____	_____
Name (in Blockschrift)	_____	_____
Unterschrift	_____	_____